

gemeinde bünzen



Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Ausgabe 2019

Die **Einwohnergemeindeversammlung Bünzen**

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19.01.1993, § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21.02.1989, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19.12.1978 sowie § 19 des Abwasserreglementes Bünzen vom 06.06.2000, Ziffer 8.2.4 des Wasserreglementes Bünzen vom 23.06.1993 und § 41. der Bau- und Nutzungsordnung Bünzen vom 23.11.2011:

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Entscheide, Stellungnahmen und Kontrollen in Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiebelangen, Belangen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung sowie die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit sind gebührenpflichtig. Die Gemeinde erhebt kostendeckende Gebühren.

§ 2 Behandlungsgebühren

Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Stellungnahmen durch die Baupolizeibehörde sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Stellungnahmen

Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00, maximal Fr. 250.00.

b) Vorentscheide

Nach Aufwand, maximal 1 o/oo der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

c) Bewilligte Baugesuche

1,5 o/oo der geschätzten Bausumme, inklusive Umgebungsarbeiten, für Gebäude und Anlagen, mindestens Fr. 150.00. Bei Gebäuden wird die aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzte Bausumme angenommen, bei den übrigen Anlagen wird auf die Kostenschätzung abgestellt.

Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Materialablagerungen, Terrainveränderungen, reine Zweckänderungen, Reklamen: Fr. 100.00 bis Fr. 200.00.

d) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.

e) Planänderungen

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 50.00.

§ 3 Zusätzliche Kostenaufgabe

Zusätzlich zu den Behandlungsgebühren nach § 2 werden den Gesuchstellern bzw. Bewilligungsinhabern die folgenden Kosten überbunden:

a) Kontrolle der Bauprofile:

Nach Aufwand.

b) Prüfung der Brandschutzbelange:

Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00.

c) Prüfung der Energiebelange:

Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00.

d) Prüfung der Schutzraumprojekte:

Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00.

e) Notwendiger Beizug von externen Fachleuten für Prüfungen und Kontrollen:

Nach Aufwand.

f) Mehraufwand infolge mangelhafter Baugesuche oder Nichtbefolgung von Bauvorschriften:

Nach Aufwand.

g) Baugesuchspublikation:

Nach Aufwand.

h) Durchführung sämtlicher Kontrollen und Abnahmen nach der Erteilung der Baubewilligung gemäss Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiegesetzgebung sowie Wasser- und Abwasserreglement der Gemeinde Bünzen inklusive Kanalkontrolle mittels Kanalfernsehen während und nach der Ausführung der Baute bzw. Anlage:

Nach Aufwand.

§ 4 Externe Bauverwaltung

Sämtliche effektiven Kosten einer externen Bauverwaltung für die Profilkontrolle, für die administrative, baupolizeiliche Prüfung und Bearbeitung des Baugesuches einschliesslich Gewässer-, Lärm-, Wärme-, Brand- und baulicher Zivilschutz sowie Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung und für sämtliche Kontrollen und Abnahmen sind von der Bauherrschaft vollumfänglich zu ersetzen.

§ 5 Feuerungskontrolle

- a) Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.
- b) Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt. Die Anpassung der Gebühr richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den amtlichen Feuerungskontrolleuren und den Gemeinden.
- c) Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 6 Nichtbefolgung von Vorschriften

Der effektive Aufwand, der infolge Nichtbefolgung von Vorschriften der Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz sowie Energie- und Wasserversorgung entsteht, wie Feststellung und Beseitigung von Mängeln, Baueinstellungsverfügungen usw. wird den Gesuchstellern und Bewilligungsinhabern verrechnet.

§ 7 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, Kranen, Handwerkerplätze usw.) wird eine monatliche Gebühr von Fr. 5.00 pro m² erhoben.

Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden mit der Eröffnung des Bauentscheides bzw. der Stellungnahme fällig. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Sie sind zu entrichten, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 9 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Aarg. Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche, Aufhebung von bisherigem Recht

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche und Verfahren anwendbar. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Gebührenreglement in Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiebelangen sowie Benützung von öffentlichem Grund vom 20.11.2001 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2019.

GEMEINDERAT BÜNZEN

Marlise Müller-Dietrich
Gemeindeammann:

Beat Kaufmann
Gemeindeschreiber: